

Gemeinde Roseburg

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Roseburg

Datum

08.06.2017

TOP

3. vereinfachte Änd. des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: "Müllerland" zwischen "Bahnstraße" und der Bahnlinie Büchen-Lübeck, hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Beratung:

In der Zeit vom 27.12.2016 bis zum 27.01.2017 hat der Entwurf der Bebauungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden hierüber informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB gebeten, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung kann gefasst werden.

Zwischenzeitlich wurde ein Bauantrag für eine Garage mit einem Pultdach gestellt. Dies entspricht nicht den Festsetzungen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3. Um zukünftig auch Pultdächer im Plangeltungsbereich zuzulassen, wäre eine weitere textliche Änderung für den Bebauungsplan erforderlich. Ebenso wäre dann eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Beschluss 1:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: „Müllerland“ zwischen „Bahnstraße“ und der Bahnlinie Hamburg-Berlin, abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungstabelle, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 3 für das Gebiet: „Müllerland“ zwischen „Bahnstraße“ und der Bahnlinie Hamburg-Berlin, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Bebauungsplanänderung und die Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Der Gemeinde- vertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Beschluss 2:

1. Der Text zur 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 3 soll dahingehend geändert werden, dass für Garagen und Nebenanlagen sowie für überdachte Stellplätze auch Flachdächer zulässig sind. Weiterhin sind für Garagen und Nebenanlagen Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu 15° zulässig. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
2. Die im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 3. Änd. . des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: „Müllerland“ zwischen „Bahnstraße“ und der Bahnlinie Hamburg-Berlin, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfung ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
3. Der Entwurf der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. „Müllerland“ zwischen „Bahnstraße“ und der Bahnlinie Hamburg-Berlin und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
5. Gleichzeitig werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Der Gemeinde- vertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: